

B-2026-1044-00076

Wildon, 25.03.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **03.03.2026** hat **Manfred Stindl, 8410 Wildon**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Errichtung einer Zufahrt von der Landesstraße, Errichtung einer Zufahrt von der Gemeindefstraße, Errichtung einer Steinschlichtung, Errichtung von Betonsteinblöcken, Geländeänderungen**, auf den Grundstücken Nr.2585/1, 2585/2, 2584, EZ 3, KG Weitendorf (66430), **Am Dorfplatz 3**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Donnerstag, den 16.04.2026, um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Am Dorfplatz 3**, angeordnet.
Verhandlungsleiter: Ing. Andreas PENKA

Gemäß § 27 Stmk. Baugesetz behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Wildon zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht mit **Zustellnachweis** an:

Bauwerber:	Manfred Stindl, 8410 Wildon
Grundeigentümer:	Manfred Stindl, 8410 Wildon
Verfasser Projektunterlagen:	Efferl Christian Ing., 8072 Fernitz-Mellach
Nachbarn:	gemäß Anrainerverzeichnis
Sonstige:	Abwasserverband Grazerfeld, 8410 Wildon Energie Steiermark Wärme GmbH, 8010 Graz Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz
Sachverständige:	Karl Andreas Dipl.-Ing., 8410 Wildon

Aushang Amtstafel Wildon
Ausgehängt am 25.03.2026 Aushang bis 16.04.2026 Abgenommen am

Für den Bürgermeister
Ing. Andreas PENKA